

Rechtsanwälte

per beA

Datum
23.07.2024

Aktenzeichen
23/2850-RM/RM

Domnick ./. **Pers-S** **-Zahlungsanspruch**
17/24-BE

Sehr geehrter Herr Kollege,

im Nachgang zum gerichtlichen Verfahren wollen wir einen konstruktiven Vorschlag zur Beilegung der gerichtlichen Angelegenheit unterbreiten. Hierbei möchte unser Mandant noch einmal betonen, dass der von ihm verlangte Betrag nicht Gegenstand des Nachlasses ist, sondern der von der Erblasserin unserem Mandanten zu erstattende Anteil an den verauslagten Reisekosten.

Der Erbauseinandersetzungsvertrag könnte folgenden Inhalt haben:

Die Miterben am Nachlass der am 28.01.2020 verstorbenen **Person-E**, nämlich Herr Karl-Heinz Domnick, Frau **Person-T** und Herr **Person-S** schließen folgenden Erbauseinandersetzungsvertrag:

1.
Frau **Person-T** und Herr **Person-S** zahlen an Herrn Domnick gesamtschuldnerisch den Betrag von 20.000 €.

2.

Frau **Person-T** und Herr **Person-S** stimmen zu, dass das Guthaben der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg auf Herrn Domnick übertragen wird, derzeit 6.104,64 €.

Alle Erben stimmen zu, dass sämtliche Verträge der Erblasserin mit der Kreissparkasse Heinsberg gekündigt werden, insbesondere Sparbuchverträge, Girokontoverträge, Schließfachvertrag.

3.

Die Erben sind sich einig, dass keiner der Erben oder die Erbengemeinschaft Rechte aus dem Urteil des Landgerichts Mönchengladbach zum Aktenzeichen 10 O 46/22 herleiten kann.

4.

Die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Mönchengladbach zum Aktenzeichen 10 O 46/22 bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.

Die Kosten des Gerichtes und der Anwälte im Verfahren 10 O 187/23 vor dem Landgericht Mönchengladbach werden gegeneinander aufgehoben.

6.

Im Übrigen fällt das Eigentum an weiteren Nachlassgegenständen demjenigen Miterben zu, der am Tag des Vertragsschlusses im Besitz des Vermögensgegenstandes ist.

7.

Die Miterben sind sich einig, dass mit dieser Regelung und der Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Nachlass insgesamt auseinandergesetzt ist und zwischen ihnen keine weiteren Ansprüche, mit Ausnahme der zu Ziffer 4 genannten Ansprüche, bestehen, soweit diese heute bekannt sind.

8.

Alle Miterben erklären, dass ihnen derzeit keine weiteren Forderungen des Nachlasses oder gegen den Nachlass bekannt sind.

9.

Die Kosten für die Vertretung bei dieser Vereinbarung trägt der Vertretene.

Wir bitten höflichst um Stellungnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht